

2. Umweltkonferenz der in der Europäischen Union  
zuständigen regionalen Minister und  
politisch Verantwortlichen  
Valencia, 21. November 1995

Endgültige EntschlieÙung

Die vorliegende EntschlieÙung wurde von der 2. Umweltkonferenz der in der Europäischen Union zuständigen regionalen Minister und politisch Verantwortlichen, die in Valencia am 20. und 21. November 1995 stattgefunden hat, angenommen.

Diese Resolution besteht aus 18 Punkten:

1. Rolle der Regionen in der Umweltpolitik
2. Ziele der Umweltpolitik der Regionen
3. Prinzip der Subsidiarität
4. Anwendung des Gemeinschaftsrechts
5. Partizipation, Kommunikation und Erziehung
6. Marktwirtschaftliche Instrumente
7. Grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit
8. Integration der Erfordernissen des Umweltschutzes in alle Politiken
9. Ökologischer Umbau der Wirtschaft
10. Raumplanung
11. Verkehr
12. Energie
13. Landwirtschaft
14. Tourismus
15. Artenvielfalt
16. Wald
17. Wasser
18. Abfallwirtschaft
19. Institutionelle Angelegenheiten
20. Nächste Schritte

## 1. Rolle der Regionen in der Umweltpolitik

Die Zweite Umweltkonferenz der in der Europäischen Union zuständigen regionalen Minister und politisch Verantwortlichen, am 20. und 21. November 1995 in Valencia zusammengekommen,

- 1.1 In der Erwägung, daß die Regionen und Nationalitäten\* in Übereinstimmung mit ihren unterschiedlichen rechtlichen Zuständigkeiten in den verschiedenen Ländern bei der Umsetzung der Umweltpolitik sowohl der Europäischen Union als auch der nationalen Politik erheblich beteiligt sind; insbesondere sind viele Regionen gemäß dem Prinzip der Subsidiarität für die Schaffung des finanziellen und administrativen Rahmens der Politikumsetzung zuständig;
- 1.2 angesichts nicht nur dieser Verwaltungszuständigkeiten und der allgemeinen moralischen Verantwortung der Regionen für die Umwelt und gegenüber den künftigen Generationen, sondern auch wegen ihrer praktischen Erfahrung;
- 1.3 ist der Auffassung, daß die Entwicklung der Umweltpolitik eine der wesentlichen Aufgaben der Regionen ist;
- 1.4 drückt ihren Entschluß und die Notwendigkeit aus, daß die Regionen an der Festlegung der Umweltpolitik in den Mitgliedstaaten und für die Europäische Union ungeachtet ihres fortbestehenden gemeinsamen Einflusses durch den Ausschuß der Regionen der Europäischen Union, die Versammlung der Regionen Europas, des Europarates und anderer Organisationen direkt beteiligt werden.

\*) damit sind das Baskenland und Katalonien gemeint.

## 2. Ziele der Umweltpolitik der Regionen

### Die Konferenz

- 2.1 erklärt, daß das grundlegende Ziel der Umweltpolitik die Bewahrung der lebenswichtigen Umwelt (Luft, Wasser, Boden) und der Artenvielfalt sein muß, gleichzeitig muß sie zu einer dauerhaften und umweltgerechten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen;
- 2.2 ist sich bewußt, daß Umweltpolitik Grundlage aller Politikbereiche und eine Querschnittsaufgabe ist und von den Bereichen Energie, Verkehr, Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und regionale Raumordnung berücksichtigt werden muß;
- 2.3 ist der Auffassung, daß der Weg zu einer modernen Wirtschaft beschritten werden muß, die den natürlichen Kreislauf von Energie und Stoffen berücksichtigt, die saubere Produktionstechniken verwendet, die weniger Energie und Rohstoffe nutzt, und die die Wiederverwendung von Gütern und die Rückführung von Stoffen unterstützt;
- 2.4 ist der Auffassung, daß es eine Annäherung der Richtungen der Wirtschafts- und der Umweltpolitik geben sollte, denn der Weg zu einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung schafft Arbeitsplätze in solchen Sektoren wie saubere Technologien und umweltfreundliche Produkte, die ein großes Wachstumspotential im globalen Wettbewerb bieten;
- 2.5 ruft die zuständigen Behörden auf, das Vorsorgeprinzip durch die Weiterentwicklung des Umweltrechts zu konkretisieren und marktwirtschaftlichen Instrumenten eine

größere Bedeutung bei der Verwirklichung des Verursacherprinzipes beizumessen. Der Schaden, der durch die freie Nutzung der Umwelt entstanden ist, ist soweit wie möglich rückgängig zu machen. Die Konferenz erklärt jedoch, daß die Einführung marktwirtschaftlicher Instrumente für den Umweltschutz nicht dazu führen darf, daß der durch die Rechtsetzung bereits erfolgte Fortschritt zunichte gemacht wird;

2.6 ist der Auffassung, daß die Bürger aller Regionen der Europäischen Union das Recht auf dieselben hohen Umweltstandards haben, stellt aber auch fest, daß es in einigen Regionen teurer als in anderen ist, sie zu erreichen. Inseln, am Rande gelegene Regionen und Industriegebiete mit rückständiger Entwicklung haben höhere Kosten. Deshalb ruft die Konferenz die Institutionen der Europäischen Union auf, technische und finanzielle Instrumente zur Unterstützung dieser Regionen zu entwickeln. Sie sollten fallweise angewendet werden und eine Umweltverträglichkeitsprüfung einschliessen.

### 3. Prinzip der Subsidiarität

Die Konferenz

3.1 betrachtet die Subsidiarität als ein grundlegendes Leitprinzip für den Entscheidungsprozeß in der Europäischen Union. Das Prinzip und damit verbundene Ideen einer größeren öffentlichen Partizipation können im Umweltschutz dort mithelfen, wo die Regionen voll in die Verwirklichung des Prinzips einbezogen sind. So wie auf die Beziehung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten muß es auch auf die Beziehung zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen angewandt werden;

- 3.2 erklärt, daß das Prinzip der Subsidiarität nicht dafür genutzt werden darf, unterschiedliche Umweltstandards in Europa einzuführen und damit den Fortschritt zu gefährden, der innerhalb der Europäischen Union auf dem Weg zu deren Harmonisierung erreicht worden ist;
- 3.3 stellt die Notwendigkeit fest, auch künftig auf Gemeinschaftsebene Umweltrecht zu schaffen, um sowohl die Umwelt überall in Europa zu schützen als auch angesichts des engen Zusammenhangs zwischen Umweltpolitik und Wettbewerb das unbehinderte Funktionieren des Binnenmarktes zu unterstützen;
- 3.4 ist der Auffassung, daß einheitliche Umweltmindeststandards für die Umweltauswirkungen von Produkten, Emissionswerte für Anlagen und Verfahren sowie Umweltqualitätsziele gemeinschaftsweit festzulegen sind. Bei der Entwicklung und Fortschreibung aller Standards sollten jedoch die beste wissenschaftliche Aussage sowie die beste verfügbare Technologie und Technik berücksichtigt werden;
- 3.5 ist der Auffassung, daß von Mitgliedstaaten und Regionen mit hohem Umweltschutzniveau nicht verlangt werden sollte, ihre Standards zu senken;
- 3.6 sie erinnert daran, daß Umweltstandards zur Behinderung des freien Warenverkehrs mißbraucht werden können. Unnötig hohe Umweltschutzstandards können zur Verhinderung von Importen eingeführt werden, ungewöhnlich niedrige können dagegen zur Verringerung von Produktionskosten und zu einem unfairen Wettbewerb im Binnenmarkt genutzt werden. Die Harmonisierung von Umweltstandards auf Gemeinschaftsebene soll diesen Mißbrauch der Umweltgesetzgebung verhindern.

3.7 ruft die Institutionen der Europäischen Gemeinschaft auf, die Umweltrechtsvorschriften zu vereinfachen und mit dem Ziel einer inneren Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts zu konsolidieren, um den Vollzug und die Qualität der Berichterstattung über die Erfüllung dieser Standards zu verbessern.

#### 4. Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Die Konferenz

4.1 ruft in Anbetracht der Notwendigkeit einer hohen Umweltqualität in der ganzen Europäischen Union alle, die für die Überführung der gemeinschaftlichen Rechtsetzung in nationales und regionales Recht und für die Ausführung dieses Rechts verantwortlich sind, auf, sicherzustellen, daß die Bedingungen für eine optimale Anwendung des gemeinschaftlichen Umweltrechts geschaffen werden.

Als die für den Vollzug zuständigen Behörden versprechen wir hierbei ein Maximum an Transparenz;

4.2 stellt die Notwendigkeit einer richtigen Anwendung des Gemeinschaftsrechts beim Vollzug in der ganzen Europäischen Union fest und ist auch der Auffassung, daß der Vollzug des Gemeinschaftsrechtes am besten auf regionaler Ebene und durch regionale Behörden erfolgt;

4.3 ist der Auffassung, daß die Veröffentlichung von Umweltdaten auf regionaler Ebene notwendig ist, ebenso die Erstellung von Erfahrungsberichten über den Vollzug, um die öffentlich sichtbare Anwendung des Umweltrechts zu fördern. Diese Berichte sollten der Europäischen Kommission über die Mitgliedstaaten oder direkt zugeleitet werden;

- 4.4 ermutigt die Europäische Kommission, den Vollzug des gemeinschaftlichen Umweltrechts durch die Sicherstellung von ausreichenden nationalen und regionalen Kontrollsystemen zu fördern. In Ausnahmefällen sind gemeinsame Aktionen von Behörden der Gemeinschaftsebene und der nationalen oder regionalen Ebene möglich, z. B. durch gemeinsame Betriebsinspektionen. Es ist erforderlich, daß die Europäische Kommission hierfür Vorkehrungen trifft;
- 4.5 erklärt, daß bei der Konsolidierung und Entwicklung des Gemeinschaftsrechts die Vollzugserfahrung der Regionen stärker berücksichtigt werden muß und hierbei die Regionen stärker zu beteiligen sind. Eine der Tatsachen aufgrund dieser Erfahrungen ist, daß angesichts der Sprachenvielfalt in Europa der terminologischen Präzision eine sehr hohe Bedeutung zukommt;
- 4.6 drückt den Wunsch aus, daß die Fristen für die Umsetzung und für den Vollzug des Gemeinschaftsrechts realistischer sind. Das wird manchmal mehr Zeit für Anordnungen erfordern, muß aber immer mit dem Ziel der strengeren Einhaltung von Fristen geschehen, wenn sie einmal gesetzt sind.

## 5. Partizipation, Kommunikation und Erziehung

### Die Konferenz

- 5.1 hält es für äußerst wichtig, offene Strukturen und Verfahren zu praktizieren, um auf allen Ebenen eine demokratische Partizipation bei der Entwicklung von Umweltpolitik zu ermöglichen. Es ist in der ganzen Europäischen Union eine viel größere Beteiligung aller Akteure erforderlich, um eine Umwelt von hoher Qualität zu schaffen. Das wird die Öffentlichkeit darin bestärken, größeres Vertrauen in alle mit Umweltschutz befasste Organisationen zu haben;

- 5.2 ermutigt alle Behörden, gemeinsame Methoden zur Prüfung der Einhaltung der Umweltpolitik und für Berichte über Umweltqualität anzustreben. Die darin enthaltenen Informationen sollten weit und offen geteilt und gemeinsam genutzt werden; auch um die Öffentlichkeit über Ergebnisse, Fortschritt und Mißlingen zu unterrichten;
- 5.3 bedauert, daß die notwendigen Verhaltensänderungen bis jetzt noch nicht deutlich genug sind, obwohl es in vielen Regionen erfolgreiche Anstrengungen zur Förderung des Umweltbewußtseins gab. Dementsprechend empfiehlt die Konferenz allen Organisationen, auf der Grundlage des gewachsenen Umweltbewußtseins intensiver zu umweltgerechtem Verhalten anzuleiten, z. B. in der Schule und durch andere Erziehungs- und Informationsprogramme. Die Regionen werden Anstrengungen unternehmen, die Mittel für Projekte von Umweltverbänden zu erhöhen.

## 6. Marktwirtschaftliche Instrumente

Die Konferenz

- 6.1 ist der Auffassung, daß marktwirtschaftliche Instrumente das ordnungsrechtliche Instrumentarium verstärkt als eine zweite Säule der Umweltpolitik der Europäischen Union ergänzen müssen. Einerseits geben sie fiskalische Anreize für umweltgerechtes Verhalten, andererseits eröffnen sie Perspektiven für eine Reduzierung des Überwachungsaufwandes;

6.2 erkennt an, daß ein Umbau des Systems von Steuern und Abgaben zugunsten einer Förderung des Umweltschutzes nötig ist. Steuern auf den nicht umweltgerechten Verbrauch von Ressourcen müssen erhöht werden. Das wird öffentliches Einkommen erzeugen, das die Verringerung der Steuern auf Arbeit kompensieren kann und dementsprechend zu Beschäftigungswachstum beitragen wird. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind in einem ersten Schritt auf ihre Umweltauswirkungen mit dem Ziel zu untersuchen, umweltpolitisch kontraproduktive Steuervorteile abzubauen. Die gemeinschaftsweite Einführung von Umweltabgaben muß geprüft werden;

6.3 drückt den Wunsch aus, daß die öffentliche Hand, insbesondere die Regionalregierung, nur Vorhaben in Richtung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung unterstützt;

6.4 drückt den Wunsch aus, daß marktwirtschaftliche Instrumente in jedem Fall zur fortschreitenden Internalisierung von Umweltkosten und zur Einführung der notwendigen Korrektursysteme in den verschiedenen Sektoren der Produktionsaktivitäten, insbesondere in den Bereichen Industrie, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Tourismus, beitragen.

## 7. Grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit

Die Konferenz

7.1 erkennt die Bedeutung einer Zusammenarbeit zwischen Regionen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union an. Sie ermutigt den Austausch von Erfahrungen und die Suche nach Lösungen für grenzübergreifende Umweltbelastungen;

- 7.2 ist der Auffassung, daß Verfahren wie die Zulassung und Umweltverträglichkeitsprüfung geplanter Anlagen nahe nationaler Grenzen ein interregionales Handeln erfordern. Dieses Handeln könnte durch die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die ganze Gemeinschaft erleichtert und konsistenter gemacht werden. Die Vielfalt der Sprachenwelt in Europa, die sehr häufig Probleme an den Staatsgrenzen schafft, muß berücksichtigt werden;
- 7.3 bittet die europäischen Institutionen, bei den Programmen zur Unterstützung von Grenzregionen den Regionen in Ländern, die der Europäischen Union beitreten wollen, und den Regionen des südlichen Mittelmeeres Vorrang einzuräumen;
- 7.4 begrüßt die Initiativen der Europäischen Kommission, grenzübergreifende Maßnahmen durch zusätzliche finanzielle Instrumente zu fördern. Die Konferenz schlägt jedoch vor, größeres Gewicht auf die örtlichen Voraussetzungen zu legen ~~betonen~~ und die technischen Verfahren zu vereinfachen. Das könnte dadurch unterstützt werden, daß die Grenzregionen größere Zuständigkeiten bei der Projektauswahl erhalten.

## 8. Integration der Erfordernisse des Umweltschutzes in alle Politiken

Die Konferenz

- 8.1 stellt fest, daß Umweltschutz weiterhin Bestandteil aller Politiken in den Regionen sein muß, um dem Ziel einer dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung nahe zu kommen;

8.2 ist der Auffassung, daß die Integration des Umweltschutzes zwei Maßnahmen erfordert: Erstens die Einbeziehung von Umweltaktivitäten in alle Förderprogramme und zweitens eine offene Umweltbeurteilung aller Pläne und Programme der öffentlichen Hand. Bei der Beurteilung sollte die Auffassung der Öffentlichkeit berücksichtigt werden;

8.3 drückt den Wunsch aus, daß verbindliche Verfahren auf der Gemeinschaftsebene eingeführt werden, so daß jeder Kommissionsvorschlag, insbesondere innerhalb der Struktur- und Kohäsionsfonds, eine Aussage über mögliche Umweltauswirkungen enthält.

## 9. Ökologischer Umbau der Wirtschaft

### Die Konferenz

9.1 ist der Auffassung, daß die Wirtschaft ihren Beitrag zur Lösung von Umweltproblemen erbringen muß. Die Regionen tragen eine große Verantwortung bei der Unterstützung dieses ökologischen Umbaus der Wirtschaft;

9.2 ermutigt zur Teilnahme von Unternehmen des gewerblichen Sektors beim Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, die Einführung eines ("Grünen") Umweltrechnungssystems und die Analyse der Lebensdauer von Produkten. Diese Ansätze sollten von anderen Sektoren ebenfalls aufgegriffen werden. Die Regionen, die auf diesem Gebiet Erfahrungen haben, können denen mit geringerer Erfahrung bei der Einführung eines solchen Systems helfen;

9.3 ruft die zuständigen Behörden auf, die Rechtsetzung weiter zu entwickeln, die die Verantwortung der Unternehmen für die Umweltauswirkung ihrer Produktion und Produkte verdeutlicht, und dabei den Unternehmen die Vorteile einer wirtschaftlichen Aktivität im Rahmen einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung aufzuzeigen. Das Ziel sollte die Nutzung von weniger Ressourcen, insbesondere von nichterneuerbaren, und die Förderung von Produkten mit minimaler Umweltauswirkung einschließen;

9.4 drückt den Wunsch aus, daß die Philosophie eines integrierten, medienübergreifenden Ansatzes ("integrierte Verschmutzungskontrolle") im Gemeinschaftsrecht weiterentwickelt wird.

9.5 ermutigt die regionalen Behörden sich zu verpflichten, die Entwicklung von Umwelttechnologien, insbesondere sauberer Technologien, und ihre Verbreitung in der Industrie einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern.

## 10. Raumplanung

### Die Konferenz

10.1 ist der Auffassung, daß eine Raumplanung erforderlich ist zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen einschließlich des Schutzes von Ressourcen;

10.2 ist der Auffassung, daß die Regionen und die anderen Akteure bei der Ausübung ihrer Kompetenzen entsprechend dem Ziel einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung handeln sollten.

## 11. Verkehr

Die Konferenz

- 11.1 erachtet eine Verkehrsveringerung und eine Verlagerung zu umweltfreundlicheren Verkehrsträgern als notwendig. Öffentliche Verkehrssysteme sollten ausgebaut und vernetzt werden. Das Gehen und Radfahren sollte unterstützt werden. Die Fördermaßnahmen hierfür sollten auf allen Ebenen ergriffen werden, von der Gemeinschaft, von Mitgliedstaaten und von Regionen;
- 11.2 ist der Auffassung, daß die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrstechnologien zu unterstützen ist und gemeinschaftsweite Maßnahmen für strengere Abgas- und Lärmvorschriften, bindende Verbrauchsvorgaben für Kraftstoffe und für eine spürbare Erhöhung der Mindeststeuersätze für Benzin und Diesel notwendig sind. Außerdem sind gemeinschaftsweite Maßnahmen zur Herstellung der Kostenvahrheit im Bereich des Straßenverkehrs erforderlich;
- 11.3 ermuntert die Europäische Kommission, in Anbetracht des starken Anstiegs der Güterverkehrsleistungen auf der Straße verstärkt die Nutzung von Wasserstraßen zu fördern und Initiativen zur Modernisierung und zum Ausbau der europäischen grenzüberschreitenden Eisenbahn-Infrastruktur und der dazugehörenden Güterumschlagssysteme und für ein einheitliches europäisches Gütertransportsystem zu ergreifen, und zwar auch durch Aktivitäten bezüglich der Küstenschifffahrt.
- 11.4 Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten werden aufgerufen, durch Maßnahmen normativer Art die notwendige Verlagerung von der Straße auf die Schiene zu veranlassen.

## 12. Energie

Die Konferenz

12.1 ist sich bewußt, daß die rationelle Energienutzung ein wichtiger Maßstab für den Fortschritt in Richtung auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung und wesentlich für Umweltprüfungen und Analysen des Lebenszyklus von Produkten ist;

12.2 erachtet den sparsameren Umgang mit nichterneuerbaren Energiequellen, die Effizienzsteigerung bei der Umwandlung von Primärenergie in Nutzenergie und die gesteigerte Nutzung von erneuerbaren Energiequellen als überragende Ziele der Umweltpolitik. Die damit verbundene Minderung von Abgasemissionen trägt zur Verbesserung der Luftqualität und zum Schutz des Klimas bei. Hierfür sind gemeinschaftsweite Anstrengungen erforderlich. Hierbei muß auch das Ziel einer ständigen Reduzierung der Luftverschmutzung durch sämtliche Industrieanlagen verfolgt werden.

## 13. Landwirtschaft

Die Konferenz

13.1 stellt fest, daß die Prioritäten der Gemeinsamen <sup>Asnar</sup> Landwirtschaftspolitik geändert werden müssen, damit der Umweltschutz stärker gefördert wird. Ausgangspunkt sollte die Verbindung marktwirtschaftlich orientierter Finanzhilfen mit ökologischen Kriterien sein, um eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung einzuleiten;

13.2 ist der Auffassung, daß die Gemeinsame Landwirtschaftspolitik alle Landwirte zur Einführung höherer Umweltstandards ermutigen muß, und dauerhafte und umweltgerechte traditionelle Wirtschaftsweisen unterstützen sollte;

13.3 Erachtet in diesem Zusammenhang die Unterstützung von umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktionsprozessen und Vermarktungsformen als einen wichtigen Ansatz. Dies dient zugleich der Bewahrung der landwirtschaftlich geprägten Landschaft, der örtlichen Traditionen und der Artenvielfalt.

#### 14. Tourismus

##### Die Konferenz

14.1 meint, daß Umweltschutz und Tourismus dasselbe langfristige Interesse an der Erhaltung landschaftlicher Schönheiten und am Naturschutz haben, auch wenn sie in der Vergangenheit nicht immer dieselben kurzfristigen Ziele hatten. Es besteht Bedarf an einem System von Indikatoren und Kontrollmessungen zur Bewertung der Auswirkungen der Fremdenverkehrsutzungen auf ihre Standorte und zur Ermöglichung von Schutzmaßnahmen;

14.2 ruft alle Regionen auf, durch ihre Raumplanung und Wirtschaftsförderung sicherzustellen, daß sich der Tourismus in ihren Gebieten dem Ziel einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung nähert.

## 15. Naturschutz

Die Konferenz

- 15.1 betrachtet Naturschutz als eine grundlegende Priorität. Es ist erforderlich, daß alle Stellen und Behörden, die für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Artenvielfalt zuständig sind, das einschlägige Gemeinschaftsrecht zügig umsetzen und ökologische Infrastrukturen schaffen. Auch andere Organisationen sind bei der Förderung des Naturschutzes überall wichtig;
- 15.2 ist sich bewußt, daß viele bedeutende Naturschutzgebiete an nationalen und regionalen Grenzen liegen. Es sollte ein grenzübergreifendes System von Schutzgebieten geschaffen werden, in dem die Schutzziele und Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden;
- 15.3 sie hält fest, daß der Schutz der Habitats und der Artenvielfalt nicht auf eine vorgegebene Fläche beschränkt werden darf. Wirtschaftliche und landwirtschaftliche Aktivitäten in Schutzgebieten müssen sich am Gebot des dauerhaften und umweltgerechten Handelns ausrichten.

## 16. Wald

Die Konferenz

erachtet Waldgebiete als eine bedeutende erneuerbare Ressource, als natürlichen Lebensraum für wildlebende Arten, als Ort der Erholung und als Arbeits- und Einkommensquelle. Unsere großen Wälder und kleineren Waldge-

biote sind vielen Gefahren einschließlich einer nicht umweltgerechten Ausbeutung ausgesetzt. In einigen Regionen ist der Zyklus Waldbrand-Bodenerosion, der zur Wüstenbildung führen kann, besonders beunruhigend. Andere Regionen leiden unter fehlender Landbewirtschaftung und fehlender Nachfrage nach Holzprodukten, wodurch die Wälder vernachlässigt werden. Deshalb sind regionale Forststrategien, die sich der unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen mit dem Ziel der Erhaltung und Vergrößerung dieser wichtigen Ressource annehmen, dringend erforderlich.

## 17. Wasser

Die Konferenz

- 17.1 erkennt an, daß die interregionale Zusammenarbeit erweitert werden muß, um eine angemessene Wasserversorgung für alle Nutzer, saubere Flüsse, Seen und Küsten sicherzustellen, und um eine integrierte Bewirtschaftung der Oberflächen- und Grundwasserressourcen zu fördern. In wasserarmen Gebieten ist die Befassung mit den sozioökonomischen Aspekten der Wasserwirtschaft notwendig, außerdem ist der Wüstenbildung entgegenzuwirken, die Wiederaufforstung und die Reduzierung der Übernutzung von Grundwasser und die Behandlung des Oberflächenwassers sind zu fördern. Außerdem sind Kriterien der Solidarität zwischen wasserreichen und wasserarmen Regionen einzuführen;
- 17.2 ist der Auffassung, daß dort, wo Flüsse Staatsgrenzen überqueren, von der Europäischen Kommission Standards für die Umweltqualität von Wassereinzugsgebieten zu entwickeln sind, die das Verhältnis zwischen den Ober-

lieger- und Unterliegergebieten sowie die gerechte Nutzung gemeinsamer Ressourcen und die Erfordernisse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes berücksichtigen. Leitprinzipien sollten dabei die Erhaltung und Wiederherstellung der Auen und Überschwemmungsgebiete sowie die Vermeidung der Abflußbeschleunigung des Wassers und der Erosion sein. Für Flußmündungen und Küstengewässer sollten solche Maßstäbe ebenfalls entwickelt werden;

17.3 ist der Ansicht, daß Wasser als eine grundlegende Ressource und Teil der Wirtschaft einen Preis haben muß, der seine ökologische Bedeutung widerspiegelt. Hierbei erzielte Einkommen müssen auch für einen wirksamen Schutz der Wasserressourcen genutzt werden;

17.4 ist der Auffassung, daß die Effektivität der Wassernutzung gesteigert werden muß. Mehrfachverwendung und Kreislaufführung sind hierbei wichtige und erprobte Methoden zur Verringerung des Verbrauchs und der Gewässerbelastung. Eine größere Anwendung dauerhafter und umweltgerechter Techniken der Abwasserbehandlung sind zur Unterstützung der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes notwendig. In dem Zusammenhang müssen auch konkrete Maßnahmen für die Bewirtschaftung eines integrierten Wasserzyklus entwickelt werden. Priorität muß hierbei die Nutzung für den menschlichen Gebrauch haben;

17.5 ist der Auffassung, daß das Meer und sein Leben ein fundamentales Element des Ökosystems ist. Die Regionen der Europäischen Union, die Meeresanlieger sind, werden deshalb kohärente und koordinierte Aktionen zum Schutz der Meeresumwelt und zur Reduzierung der Verschmutzung

entwickeln, ebenso zur Verringerung und Verhinderung von Umweltkatastrophen der Schifffahrt aufgrund des Transports von Kohlenwasserstoffen.

## 18. Abfallwirtschaft

Die Konferenz

18.1 unterstützt alle Organisationen, sich zur Abfallvermeidung durch Verringerung, Wiederverwertung und Rückführung zu verpflichten. Das langfristige Ziel der Abfallwirtschaft sollte ihre Einfügung in eine Kreislaufwirtschaft sein;

18.2 erachtet die Zusammenarbeit zwischen Regionen als erforderlich, um diese Ziele zu erreichen. Das sollte seinen Niederschlag in der Abfallwirtschaftsplanung finden.

## 19. Institutionelle Angelegenheiten

Die Konferenz

19.1 ruft den Ausschuß der Regionen auf, die Umweltpolitik entsprechend ihrer Bedeutung für die Regionen zu einem Schwerpunkt seiner Arbeit zu machen. Alle Stellungnahmen sollten auf ihre langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden;

19.2 ist überzeugt, daß Gesichtspunkte des Umweltschutzes in allen Fachkommissionen des Ausschusses der Regionen eine Rolle spielen. Die politisch Verantwortlichen der Regionen müssen deshalb regionale Experten für die Arbeit ihrer Vertreter im Ausschuß der Regionen zur Verfügung stellen, damit eine umfassende Beratung über die Umweltaspekte ihrer Arbeit gewährleistet ist.

## 20. Nächste Schritte

Die Konferenz

20.1 ist der Auffassung, daß eine Umweltcharta der Regionen der Europäischen Union erforderlich ist, die die Verpflichtungen der Regionen hinsichtlich der Themen enthält, die in dieser Resolution behandelt werden;

20.2 stimmt zu, jedes Jahr ein Treffen hoher Beamter der Regionen mit dem Ziel einer Bewertung des Fortschritts der Charta und des Fortschritts der Umwelt in der Europäischen Union einzuberufen. Dieses Treffen wird 1996 durch die Region Rhône-Alpes organisiert. Hierbei soll auch die Frage einer Institutionalisierung der Konferenz sowie der Zusammenarbeit mit der Versammlung der Regionen Europas geprüft werden.

20.3 stimmt zu, daß die Umweltkonferenz der in der Europäischen Union zuständigen regionalen Minister und politisch Verantwortlichen alle zwei Jahre zusammentritt. Die Konferenz im Jahr 1997 wird durch die Region Göteborg och Bohus län organisiert.

20.4 Die Region Valencia wird gebeten, bis zu der in 20.2 erwähnten Sitzung in Rhône-Alpes die Koordinierung zu übernehmen.

20.5 Die Vorsitzende der Konferenz, die Landwirtschafts- und Umweltministerin von Valencia, wird gebeten, die Resolution den Institutionen der Gemeinschaft und den Regionen der Europäischen Union zuzuleiten, und zwar in allen offiziellen Sprachen der Mitgliedstaaten der EU.